



## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 27 und 67h Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBL. Nr. 165/2024 i.V.m. § 29a  
(7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBL. Nr. 73/2023

**Einleitung des Verfahrens für die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes aufgrund von geänderten bau- und raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen**

**Erhebung der Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben**

Lang, am 26.05.2025

Gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wird kundgemacht, dass das Verfahren zur Revision des derzeit rechtskräftigen 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes idgF und des 5. Flächenwidmungsplans idgF durch die Erhebung von Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben (Bestandsaufnahme) im Zeitraum von

**Montag, dem 26.05.2025 bis Montag, dem 21.07.2025**  
**(mindestens 8 Wochen)**

eingeleitet wird.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen für die Erhebungen sind insbesondere § 27 und § 67h (4) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBL. Nr. 165/2024 i.V.m. § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBL. Nr. 73/2023.

**Die Erhebung der Geruchsemissionen sehen hauptsächlich die Neuberechnung gemäß der GRAL/GRAM-Methode vor. Zusätzlich ist gemäß § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBL. Nr. 73/2023 festzustellen, ob der konsensgemäße Betrieb durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde. Diese 10-jährige Frist errechnet sich rückwirkend ab Einleitung des ggst. Verfahrens bis einschließlich 26.05.2015. (Kundmachungsbeginn minus 10 Jahre)**

Für Stallgebäude, welche entsprechend dem durchzuführenden baubehördlichen Ermittlungsverfahren im Zeitraum von **26.05.2015 bis 25.05.2025** durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurden, erlischt gemäß Stmk. Baugesetz 1995 der Konsens für die Tierhaltung und sind diese Gebäude nicht in die Ermittlung der Geruchsemissionen aufzunehmen. Der Allfällige familiäre Eigenbedarf für die rechtmäßig bestehende Nutztierhaltung bleibt hiervon unberührt.

Bis einschließlich **31.07.2025** können Nachweise erbracht werden, dass das betreffende Gebäude im angeführten Zeitraum als Stallgebäude genutzt wurde.

Sollte das Stallgebäude durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt sein und werden seitens der Eigentümer KEINE Nachweise über Stallnutzung des Gebäudes erbracht, erlischt der Konsens zur Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage für Zwecke der Tierhaltung laut § 29a (7) des Stmk. Baugesetz 1995.

Bei derzeit aktiver Landwirtschaft ist kein Nachweis im Sinne des 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 erforderlich.

Soweit erforderlich werden die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde gemäß § 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 durch den Bürgermeister ermächtigt, fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Erhebungen zum jeweiligen Stallgebäude) durchzuführen und alle hierfür notwendigen Zeichen anzubringen. In diesem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer mindestens eine Woche vor Durchführung von Maßnahmen verständigt.

Nach Abschluss der Bestandsaufnahme und Darstellung der Geruchszonen gemäß GRAL/GRAM-Methode gelangen die Daten in der bereits mit Kundmachung vom 31.03.2023 eingeleiteten Revision des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans zur Anwendung.

**Die bis zum Zeitpunkt dieser Kundmachung eingelangten Planungsinteressen bleiben aufrecht und müssen nicht noch einmal eingebracht werden.**

Nachbargemeinden werden gem. §2 (7) Geruchsemissionsverordnung 2023 gebeten, Tierhaltungsbetriebe, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben könnten, im Wege der Amtshilfe bis spätestens **31.07.2025** bekannt zu geben.

Angeschlagen am: 26.05.2025 Jf.

Abgenommen am:

Durch:



Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister

Abg. z. NR Joachim Schnabel

Ergeht nachweislich (per RSB) an:

Alle EigentümerInnen relevanter und rechtmäßiger Stallgebäude, ersichtlich gemacht im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 5.00 sowie aus eigener Erhebung,

Alle Nachbargemeinden,

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz;

sowie:

Anschlag an der Amtstafel

Elektronische Kundmachung Gemeindehomepage